

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0372/2014/BV**

Datum:  
21.11.2014

Federführung:  
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

## Änderung der Bestattungsgebührensatzung

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 07. Januar 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „33. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung“. Die in den Anlagen 03, 04 und 05 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.“*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	<b>7.600.000 €</b>
Kalkulierter gebührenfähiger Aufwand für den Bemessungszeitraum 2015 und 2016 (gerundet)	7.600.000 €
<b>Einnahmen:</b>	<b>7.100.000 €</b>
Kalkulierte Erträge für den Bemessungszeitraum 2015 und 2016 (gerundet)	7.100.000 €
<b>Finanzierung:</b>	<b>7.600.000 €</b>
• Erträge aus Leistungen innerhalb der Bestattungsgebührenordnung	7.100.000 €
• Ausgleich der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen aus dem Budget des Regiebetriebes Friedhöfe	500.000 €

**Zusammenfassung der Begründung:**

Allgemeine Preissteigerungen in Verbindung mit einer anhaltenden Nachfrageverschiebung und insgesamt sinkender Auslastung der Infrastruktur führen zu sinkenden Deckungsgraden. Durch die Anpassung der Gebührensätze zum 01. Januar 2015 soll die Erzielung eines Gesamtkostendeckungsgrades von 90 % für den Bemessungszeitraum 2015 und 2016 sichergestellt werden. Die einzelnen Anpassungen sind den folgenden Erläuterungen und den Anlagen zu entnehmen.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.12.2014**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2014

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2014:

### 44 **Änderung der Bestattungsgebührensatzung** Beschlussvorlage 0372/2014/BV

Stadtrat Schestag meint, dass der in Punkt 6 der Vorlage dargelegte Sachverhalt, künftig die Angehörigen als Gebührenschuldner zu bestimmen, eine Kann-Bestimmung sei, die sich aus der Landesverordnung ergeben habe. Er stellt den **Antrag**:

§ 2 Absatz 2 Nummer 3

„3. die bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder“

wird nicht in der Bestattungsgebührensatzung aufgenommen.

Oberbürgermeister Dr. Würzner kann diesem Antrag nicht zustimmen. Bürgermeister Erichson führt aus, dass es übliche Handhabung der Verwaltung sei, die Kosten den Angehörigen in Rechnung zu stellen. Die Regelung des Landes wurde nun in die Satzung übernommen, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Stadtrat Schestag zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

#### **Beschluss des Gemeinderates:**

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „33. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung“. Die in den Anlagen 03, 04 und 05 beigefügte Gebührensatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.“*

#### **gezeichnet**

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** mehrheitlich beschlossen  
*Enthaltung 3*

## **Begründung:**

### **1. Allgemeine Informationen**

Im Jahr 2004 hat der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsantrags „Strukturelle Verbesserungen“ bei den gebührenfähigen Produkten einen Gesamtkostendeckungsgrad von mindestens 90 % vorgegeben. Seit Jahren anhaltende Nachfrageverschiebungen erschweren die Zielerreichung unter Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur sowie den steigenden Anforderungen an die Leistungserbringung, unter Berücksichtigung der Erzielung von marktfähigen und sozialverträglichen Gebühren.

Der allgemeine Trend der sinkenden Nachfrage von Erdbestattungen verbunden mit der fehlenden Nachfrage der entsprechenden Bestattungsplätze setzt sich weiter fort. Bei gleichbleibender Vorhaltung der Infrastruktur steigen somit die Gebühren für den kleiner werdenden Nutzerkreis.

Die zunehmende Zahl der Feuerbestattungen kommt aufgrund zahlreicher Wettbewerber in Heidelberg häufig nicht zum Tragen. Die Fallzahlen stagnieren seit 2004 auf dem gleichen Niveau. Durch den Umbau des Krematoriums soll die Nachfrage nach Feuerbestattungen in Heidelberg künftig erhöht werden. Lediglich die Zahl der Urnenbeisetzungen und die Nachfrage nach Urnennischen und -gräbern steigen im Durchschnitt stetig.

### **2. Kalkulation der Bestattungsgebühren**

#### **2.1. Rechtliche Ausgangslage**

Entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren nach den Kalkulationsgrundlagen gemäß Anlage 03 zu erheben sind. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen richten sich nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührensatzung).

#### **2.2. Methode zur Gebührenkalkulation**

##### **2.2.1 Gebühren für Bestattungsplätze**

Man geht davon aus, dass die Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung der Grabfelder und Grünanlagen innerhalb des Friedhofsgeländes und die Aufwendungen der Infrastruktur nicht flächenabhängig entstehen. Diese Leistungen werden von allen Nutzern des Friedhofes gleichermaßen in Anspruch genommen, egal ob ein großes Wahlgrab genutzt wird oder ein kleineres Urnengrab. Sämtliche Aufwendungen werden im Kalkulationsschema anhand von Äquivalenzziffern gleichmäßig auf die Grabarten verteilt. Des Weiteren wird durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern, der Möglichkeiten zur Mehrfachbelegung der Grabstellen und durch die Inanspruchnahme von Sonderleistungen die Individualität jeder einzelnen Grabart berücksichtigt.

Eine detaillierte Erläuterung zu dem Kalkulationsschema ist in der Anlage 03 - Grundsätze über die Einzel-Gebührenbemessung der Gebühren für Bestattungsplätze - beigefügt. Aus dieser lässt sich Schritt für Schritt ableiten, wie die Gebührensätze ermittelt wurden.

## **2.2.2 Kalkulation der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Alle anderen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wurden ebenfalls kalkuliert. Alle wichtigen Erläuterungen hierzu sind ebenfalls in der Anlage 03 - Gebührenbedarfsberechnung bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren - aufgeführt. Die Erläuterungen dazu, was betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten sind, finden sich ebenfalls in Anlage 03.

## **2.3. Öffentliches Grün auf den Friedhöfen**

### **2.3.1 Ausgangslage**

Die Anteile der Grünflächen auf Friedhöfen sind je nach Standort unterschiedlich. Sie sind abhängig von der zur Verfügung stehenden Fläche, der Topografie (zum Beispiel Hanglage) oder auch von den Wünschen nach einer würdigen Bestattungsform, das heißt ob die Gräber dicht beieinander liegen oder sich eher auf Grünflächen großzügig verteilen sollen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Unterhaltungskosten für diese Grünflächen nur den Grabkosten zugeschlagen werden sollen oder ob Teile davon auch durch die Allgemeinheit zu tragen sind.

### **2.3.2 Berücksichtigung des „öffentlichen Grüns“**

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde der Anteil für die Pflege des Öffentlichen Grüns auf 10 % des Aufwandes für die Friedhofunterhaltung zuzüglich der Kosten für die Baumpflege festgesetzt. Bezugsgröße ist der durchschnittliche Aufwand der letzten 5 Jahre. Die Flächenanteile haben sich gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert.

Entsprechend der Berechnung in Anlage 05 wurde der Aufwand für das Öffentliche Grün auf 283.700 € festgesetzt. Dieser Aufwand wird bei der Kalkulation der Grabgebühren nicht berücksichtigt.

## **3. Entwicklung der Kostendeckungsgrade**

Insgesamt ist der Kostendeckungsgrad für die gebührenfähigen Leistungsbereiche im Haushaltsjahr 2013 auf 93,0 % gestiegen. Zurückzuführen ist die Steigerung insbesondere auf die erhöhte Nachfrage von Wahlgräbern sowie erzielter Überschüsse für Erd- und Feuerbestattungen sowie für Aus- und Umbettungen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die erzielten Überschüsse nach § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes innerhalb eines fünfjährigen Ausgleichszeitraumes auszugleichen sind. Darüber hinaus konnten nicht alle Leistungsbereiche die gewünschte Kostendeckung erreichen.

Insbesondere die Leichen- und Trauerhallen konnten in den Jahren 2009 bis 2013 nur einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 58 % erreichen. Ursache ist die rückläufige Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen aufgrund der zunehmenden Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten durch private Bestattungsunternehmen. Eine Gebührenanhebung sollte hier nur in geringem Umfang erfolgen, damit sich dieser Trend nicht weiter verstärkt.

Daneben weisen die Gebühren für Reihengräber weiterhin einen Kostendeckungsgrad unterhalb von 90 % aus. Ursächlich sind allgemeine Preissteigerungen in Verbindung mit sukzessive sinkender Nachfrage, sodass die Gebührenanpassungen den aktuellen Entwicklungen lediglich nachfolgen können. So ist beispielsweise für den Bemessungszeitraum 2015 und 2016 eine Gebührenerhöhung um 100 € für die Leistung 4.1.1 des Gebührenverzeichnisses „Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre“ vorgesehen. Unter der Voraussetzung, dass die Kosten nicht überdurchschnittlich steigen und die Fallzahlen nicht weiter abnehmen, könnte damit künftig ein Kostendeckungsgrad von 76 % erzielt werden.

Im Vergleich mit anderen Gemeinden (siehe Anlage 08) bewegt sich Heidelberg mit der neuen Gebühr bereits im oberen Mittelfeld, sodass weitere Gebührenerhöhungen für den Bemessungszeitraum 2015 und 2016 zusätzlich zu einer sinkenden Nachfrage beitragen könnten.

Demgegenüber sind erstmals Kostenüberdeckungen für die Gebührentatbestände „Erdbestattung im Reihengrab oder Wahlgrab“ (Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses) und „Beisetzung einer Urne“ (Nummern 3.4.1 bis 3.4.5 des Gebührenverzeichnisses) in Vorjahren aufgetreten, die nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz ausgleichspflichtig sind. Einzelheiten zur Höhe der Kostenüberdeckungen und der Berücksichtigung im Rahmen der Gebührenkalkulation sind in der Anlage 04 entsprechend unter den Nummern 2.1 „Erdbestattung im Reihengrab oder Wahlgrab“ und 3.4.1 „Beisetzung einer Urne“ dargestellt. In der Anlage 06 sind die häufigsten Bestattungsarten als „Paketpreise“ dargestellt. Hier wird die gesamte Auswirkung der geplanten Gebührenerhöhung im Vergleich zur bisherigen Gebühr deutlich. Zusätzlich wird aufgezeigt wie sich der Kostendeckungsgrad ohne Einbeziehung der Leichen- und Feuerhallenbenutzung für die restlichen Leistungen des „Paketpreises“ deutlich erhöht.

In der Anlage 02 werden alle Gebühren analog zum Gebührenverzeichnis dargestellt und die jeweils gültige Gebühr dem neuen Gebührevorschlag gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kostendeckungsgrade für die einzelnen Positionen des Gebührenverzeichnisses abgebildet.

#### **4. Neue Gebühren ab 01. Januar 2015**

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem 01. Januar 2015 folgende neue Gebührentatbestände in die Bestattungsgebührensatzung aufzunehmen (siehe hierzu Anlage 01 „Gebührenverzeichnis“ beziehungsweise Anlage 02 „Synopsis Gebührenverzeichnis“):

„Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium“ (Ziffer 1.2.3 des Gebührenverzeichnisses) und „Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium mit Beiwohnung bei der Sargeinführung in den Verbrennungsofen“ (Ziffer 1.2.4 des Gebührenverzeichnisses). Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen und Inbetriebnahme der Neuen Räume am Krematorium stehen diese Leistungen künftig im Zuge der Angebotserweiterung zur Verfügung. Für die Ziffer 1.2.3 soll künftig eine Gebühr in Höhe von 160 € und die Ziffer 1.2.4 aufgrund zusätzlichen Personalaufwandes in Höhe von 208 € erhoben werden.

„Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern“ (Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses). Zunehmend werden zwei zusätzliche Sargträger für Erdbestattungen angefordert. In der Gebührenkalkulation für die Erdbestattung nach Ziffer 2.1 des Gebührenverzeichnisses sind lediglich vier Sargträger vorgesehen, die Anforderung von zwei weiteren Sargträgern führt zu Mehraufwendungen und sollte entsprechend vom Verursacher erstattet werden. Der Stundensatz beträgt dabei 48 € je zusätzlichen Sargträger, sodass sich die Gebühr auf 96 € je Stunde beläuft.

„Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums“ (Ziffer 4.4.2 des Gebührenverzeichnisses). Es handelt sich hierbei um 120 Urnennischen im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums. Aufgrund der besonderen Lage und der hohen Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung soll eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 3.450 € bei 25 jähriger Nutzungsdauer erhoben werden.

#### **5. Gebührenvergleich Grabnutzung**

In der Anlage 08 sind die derzeit gültigen Jahresgebühren für die Grabnutzung von 5 Städten aufgelistet. Der Städtevergleich zeigt dass die Gebühren in Heidelberg durchschnittlich im mittleren Segment liegen.

## 6. Änderung der Gebührenschuldnerregelung

Im Zuge der 33. Änderungssatzung sollen in § 2 Absatz 2 Nummer 3 die Angehörigen als Gebührenschuldner bestimmt werden, denen nach dem Bestattungsgesetz die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht obliegt. Die Ermächtigungsgrundlage dafür wurde in § 2 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz geschaffen. Die bisherige Regelung wird entsprechend der Ermächtigungsgrundlage konkretisiert.

### Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -      Ziel/e:  
(Codierung) berührt:  
QU 1      +      Solide Haushaltswirtschaft  
Begründung:  
Beitrag zum Haushaltsausgleich

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

#### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	33. Änderungssatzung zur Bestattungsgebührensatzung (inclusive Neufassung des Gebührenverzeichnisses)
02	Synopse Gebührenverzeichnis alt – neu mit Begründungen
03	Grundlagen der Gebührenerhebung und -kalkulation
04	Gebührenbedarfsrechnung (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)
05	Kostenermittlung „Öffentliches Grün“
06	Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)
07	Jahresergebnis 2013
08	Vergleich Grabgebühren (5 Städte)